



# Geschäftsbericht

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

(Auszug aus Geschäftsbericht Stadt Zürich)

## 4.7 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

### 4.7.1 Aufgaben

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (KESB) ist eine der grössten Fachbehörden der Schweiz im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie ist eine unabhängige Behörde mit hoheitlichen Befugnissen.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind von Bundesrechts wegen interdisziplinär zusammengesetzt. Bei der KESB der Stadt Zürich sind Behördenmitglieder der Fachrichtungen Recht, Soziale Arbeit, Psychologie und Gesundheit vertreten.

Die KESB ordnet Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen an und prüft Rechtsgeschäfte, die für die Betroffenen von grosser Tragweite sind. Sie übt selber keine Betreuungsfunktionen aus, sondern überträgt diese an Beistandspersonen und überwacht deren Mandatsführung. Dabei verfolgt die KESB stets das Ziel, die Selbstständigkeit und Integration der betroffenen Personen zu fördern.

Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen werden erst dann angeordnet, wenn die erforderliche Hilfe nicht anderweitig erbracht werden kann (Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft, Sozialdienste usw.). So kann die KESB jedes Jahr in rund 900 gemeldeten Fällen von Massnahmen absehen, weil die notwendige Hilfe anderweitig sichergestellt werden kann.

Im Bereich des Kindesrechts ist die KESB für das Aussprechen von Adoptionen zuständig.

Die KESB entscheidet auch über die elterliche Sorge und (bei Einigkeit) über die Unterhaltsregelung für Kinder unverheirateter Eltern. Des Weiteren entscheidet die KESB über das Besuchsrecht unverheirateter Eltern und über die Neuregelung des persönlichen Verkehrs geschiedener Eltern.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist sie zur Einweisung von minderjährigen oder erwachsenen Personen in stationäre Einrichtungen zuständig.

### 4.7.2 Verfahren

Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn Minderjährige oder Erwachsene gefährdet sind und behördliche Hilfe und Unterstützung brauchen.

Jede Meldung an die KESB löst ein Verfahren aus. Dabei trifft die KESB von Amts wegen alle Abklärungen, die zur Feststellung des Sachverhalts und zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Nur aufgrund einer sorgfältigen Untersuchung der Verhältnisse und unter Abwägung aller für den Entscheid wesentlichen Umstände kann eine dem Grad der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen optimal angepasste Hilfeleistung angeordnet werden. Dabei sind auch die Betroffenen zur Mitwirkung verpflichtet.

Die betroffenen Personen haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie werden über die Rechtslage aufgeklärt und über die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirkungen umfassend orientiert. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu allen für den Entscheid wesentlichen Punkten zu äussern, Sachverhalte zu bestreiten oder richtigzustellen und ihren Standpunkt darzulegen. Gegen die Entscheide der KESB kann ein Rechtsmittel erhoben werden.

Im vorliegenden Geschäftsbericht werden diejenigen Verfahren ausgewiesen, die auch bei den anderen KESB im Kanton Zürich erhoben werden. Dabei ist zu beachten, dass für eine Person auch mehrere Verfahren eröffnet und geführt werden können.

Verfahren für Minderjährige	2018	2019	2020	2021	2022
Pendente Verfahren per 1.1.	1 058	1 081	1 263	1 174	1 306
Neu eröffnete Verfahren 1.1.–31.12.	4 841	5 332	4 988	5 561	5 462
Abgeschlossene Verfahren 1.1.–31.12.	4 818	5 150	5 077	5 429	5 420
Pendente Verfahren per 31.12.	1 081	1 263	1 174	1 306	1 348

  

Verfahren für Erwachsene	2018	2019	2020	2021	2022
Pendente Verfahren per 1.1.	1 219	1 217	1 233	1 186	1 316
Neu eröffnete Verfahren 1.1.–31.12.	8 071	8 190	7 697	7 510	7 660
Abgeschlossene Verfahren 1.1.–31.12.	8 073	8 174	7 744	7 380	7 551
Pendente Verfahren per 31.12.	1 217	1 233	1 186	1 316	1 425

## 4. Departementssekretariat, Dienstabteilungen

### 4.7.3 Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen

#### Minderjährige Personen

Wie jedes staatliche Handeln müssen sich die Anordnungen der KESB auf eine gesetzliche Grundlage stützen (im Bereich des Kindesschutzes v. a. auf Art. 307–327 ZGB).

Die weitaus häufigste Kindesschutzmassnahme ist die sogenannte Erziehungsbeistandschaft: Gestützt auf Art. 308 ZGB kann einem Kind ein Beistand gegeben werden, wenn sein Wohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen können.

Wenn die Eltern gestorben sind oder wenn – was äusserst selten vorkommt – die KESB den Eltern zum Schutz des Kindes die elterliche Sorge entziehen muss, ist eine Vormundschaft anzuordnen.

<b>Minderjährige Personen mit Beistandschaften</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Bestand per 1.1.	2 227	2 201	2 219	2 305	2 373
Anordnungen 1.1.–31.12.	359	374	447	452	400
Aufhebungen 1.1.–31.12.	385	356	361	384	419
Bestand per 31.12.	2 201	2 219	2 305	2 373	2 354

<b>Minderjährige Personen unter Vormundschaft</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Bestand per 1.1.	59	57	47	48	50
Anordnungen 1.1.–31.12.	14	8	13	9	8
Aufhebungen 1.1.–31.12.	16	18	12	7	13
Bestand per 31.12.	57	47	48	50	45

### Volljährige Personen

Das Recht kennt für volljährige Personen vier Arten von Beistandschaften:

- **Begleitbeistandschaft** (Art. 393 ZGB) für Personen, die für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung brauchen
- **Vertretungsbeistandschaft** mit oder ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB oder Art. 394 ZGB) für Menschen, die bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen können und dabei vertreten werden müssen
- **Mitwirkungsbeistandschaft** (Art. 396 ZGB), falls bestimmte Handlungen der betroffenen Person zu deren Schutz der Zustimmung einer Beistandsperson unterstellt werden müssen
- **umfassende Beistandschaft** (Art. 398 ZGB), wenn jemand besonders hilfsbedürftig ist und zu seinem Schutz die Handlungsfähigkeit entzogen werden muss

Gestützt auf dieses Instrumentarium ist im Einzelfall eine Beistandschaft nach Mass zu gestalten. Dabei ist das Augenmerk nicht einzig auf die auszugleichenden Defizite, sondern ebenso sehr auf die Ressourcen, über welche die betroffene Person verfügt, zu richten. Nur so wird dem zentralen Grundsatz, die Selbstbestimmung so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern, hinreichend Rechnung getragen und der Wille der betroffenen Person, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten, geachtet.

Die behördliche Massnahme ist somit entsprechend den Bedürfnissen im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit masszuschneiden.

<b>Volljährige Personen mit Beistandschaften</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Bestand per 1.1.	4 582	4 578	4 538	4 534	4 516
Anordnungen 1.1.–31.12.	500	470	473	529	579
Aufhebungen 1.1.–31.12.	504	510	477	547	500
Bestand per 31.12.	4 578	4 538	4 534	4 516	4 595

<b>Volljährige Personen mit umfassender Beistandschaft</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Bestand per 1.1.	236	217	206	197	189
Anordnungen 1.1.–31.12.	1	0	1	1	0
Aufhebungen 1.1.–31.12.	20	11	10	9	17
Bestand per 31.12.	217	206	197	189	172

## 4. Departementssekretariat, Dienstabteilungen

### 4.7.4 Betreuungstätigkeit von beruflichen

#### Mandatsträger\*innen sowie Privatpersonen

Die KESB hat bei der Anordnung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme eine geeignete Person als Mandatsträger\*in zu ernennen. Die Betroffenen und bei Minderjährigen deren Eltern haben das Recht, eine Person, zu der sie Vertrauen haben (Familienangehörige, Bekannte usw.), als Mandatsträger\*in vorzuschlagen. Dabei ist die konkrete Eignung der vorgeschlagenen Person sorgfältig zu prüfen.

Als Mandatsträger\*innen kommen private Personen oder Mitarbeitende der SOD (Berufsbeistandspersonen) in Betracht. Alle haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gleiche Rechtsstellung.

Die Führung eines behördlichen Mandats ist aufwändig und anspruchsvoll. Die privaten Mandatsträger\*innen werden daher durch die Fachstelle Begleitung privater Beistandspersonen der Sozialen Dienste instruiert und begleitet und bei Bedarf auch durch die KESB beraten.

Mandatsträger*innen	2018	2019	2020	2021	2022
Berufsbeistandspersonen	226	225	250	245	250
Private Beistandspersonen	980	965	954	934	909

  

Anzahl betreute Personen	2018	2019	2020	2021	2022
Durch Berufsbeistandspersonen betreute Personen	5 753	5 725	5 805	5 856	5 982
Durch private Beistandspersonen betreute Personen	1 300	1 285	1 279	1 272	1 184

### 4.7.5 Eigene Vorsorge: Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person festlegen, dass jemand anders die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann, sollte sie urteilsunfähig werden. Vor allem betagte Menschen können so ihren Willen rechtzeitig festhalten und eine nahestehende Person oder Fachstelle zur Regelung ihrer Angelegenheiten (Personensorge, Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr) für den Fall der Urteilsunfähigkeit beauftragen (Art. 360 ZGB).

Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich bei der KESB hinterlegt sowie dessen Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert werden.

Erfährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wenn ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, prüft sie im Weiteren, ob dieser gültig errichtet worden ist und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist. Sodann wird geprüft, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen anzunehmen (Art. 363 ZGB). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Vorsorgeauftrag durch die Behörde für wirksam erklärt (Validierung).

Vorsorgeaufträge	2018	2019	2020	2021	2022
Hinterlegung bei der KESB	190	159	140	134	118
Validierung (Wirksamklärung) durch die KESB	34	43	65	61	63

#### 4.7.6 Unterbringung Minderjähriger

Wenn eine Beistandschaft oder andere Hilfestellungen zum Schutz eines Kindes nicht ausreichen, hat die KESB das Kind in angemessener Weise unterzubringen (Pflegefamilie, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, psychiatrische Kliniken).

Solche Entscheidungen greifen stark in die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein und sind für alle Beteiligten oft sehr belastend. Aus diesem Grund ernennt die KESB für die betroffenen Kinder und Jugendlichen bei Bedarf eine Kinderanwaltsperson, die sie in diesen Verfahren vertritt.

<b>Unterbringung Minderjähriger</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Bestand per 1.1.	282	280	281	276	268
Anordnungen 1.1.–31.12.	72	61	73	58	80
Aufhebungen 1.1.–31.12.	74	60	78	66	71
Bestand per 31.12.	280	281	276	268	277

#### 4.7.7 Fürsorgerische Unterbringung Erwachsener

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 ZGB).

Für die fürsorgerische Unterbringung in eine psychiatrische Klinik oder eine andere geeignete Einrichtung ist im Kanton Zürich in der Regel ärztliches Fachpersonal zuständig. Die ärztliche Einweisung ist allerdings beschränkt auf sechs Wochen. Für längere Unterbringungen ist ein Einweisungsentscheid der KESB erforderlich (Art. 429 ZGB). Ausgewiesen werden nur diejenigen Fälle, bei denen die KESB die ärztliche Unterbringung verlängert hat.

Die KESB hat von Amts wegen jede fürsorgerische Unterbringung nach sechs Monaten und anschliessend nach weiteren sechs Monaten zu überprüfen; in der Folge sind jährliche Überprüfungen notwendig (Art. 431 ZGB). Ausgewiesen werden nur diejenigen Fälle, bei denen die periodische Überprüfung ergeben hat, dass die fürsorgerische Unterbringung weiterhin erforderlich ist.

<b>Fürsorgerische Unterbringung (FU)</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
FU durch KESB (Art. 426 ZGB)	1	3	3	2	2
Verlängerung ärztliche FU (Art. 429 ZGB)	87	58	85	82	91
Periodische Überprüfungen (Art. 431 ZGB)	55	63	49	48	44

## 4. Departementssekretariat, Dienstabteilungen

### 4.7.8 Fokusthema: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Zürich führte am 31. Mai 2022 ein Mediengespräch zum Thema «Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen» durch. Für die Betroffenen bedeuten Fremdplatzierungen einen schwerwiegenden Eingriff – sie sind darum zu Recht immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion.

Die KESB der Stadt Zürich hat den Auftrag, Kinder und Erwachsene zu schützen und zu unterstützen, wenn sie selbst oder ihre Familien dazu nicht oder nicht mehr ausreichend in der Lage sind.

Erfährt die KESB, dass Menschen geholfen werden muss, so handelt sie stets nach dem Prinzip «so viel wie nötig, so wenig wie möglich». D.h. bei Kindern und Jugendlichen erfolgt zuerst die gemeinsame Suche nach subsidiären Angeboten, etwa der Kinder- und Jugendhilfe, der Mütter- und Väterberatung oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Braucht es nach diesen Abklärungen eine Massnahme der KESB, so sind dies häufig Erziehungsbeistandschaften oder eine Sozialpädagogische Familienbegleitung. Erst wenn das Kindeswohl trotz diesen im Alltag unterstützenden Massnahmen innerhalb der Familie nicht mehr geschützt werden kann, kommt eine Unterbringung in Frage.

Diese Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen sind selten: In der Stadt Zürich betreffen sie jährlich etwa 8 von 10000 Minderjährigen. Die meisten Fremdplatzierungen werden nicht durch die KESB angeordnet, sondern freiwillig gesucht.

Für diese wenigen Kinder oder Jugendlichen und ihre Eltern ist eine Fremdplatzierung aber immer eine einschneidende Veränderung in ihrem Leben. Umso wichtiger ist es, sie in alle Entscheidungen einzubeziehen, mit dem Ziel, die Eltern dabei zu unterstützen, dass ihre Kinder wieder bei ihnen sein können. Ab dem Alter von sechs Jahren werden alle Kinder und Jugendlichen zudem immer persönlich angehört. Zu ihrer Unterstützung werden regelmässig Kinderanwaltspersonen eingesetzt. Eine Platzierung erfolgt immer und nur dann, wenn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen anders nicht gewährleistet werden kann. Bei jedem Platzierungsentscheid wird, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und der Vorgeschichte im Einzelfall, eine individuelle Lösung gesucht, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entspricht.